



## Fischerei- und Gewässerordnung Ostepachtgemeinschaft II

- 1) Die Angelberechtigung gilt nur, wenn Mitglieder und Gäste ihre gültigen Sportfischer-Qualifikationen vorweisen können. Ferner sind mitzuführen: Fangstatistik und folgende Hilfsgeräte zum Fischfang: Kescher, Fischtöter, Hakenlöser, Maßstab und Messer.
- 2) Als Landehilfe ist ein Kescher zu verwenden. Die Verwendung von Fischgreifern und Gaffen ist untersagt.
- 3) Sportfischer-Qualifikation: Nachweis der Fischerprüfung sowie Personalausweis oder gültiger Fischereischein.
- 4) Bei beabsichtigter Mitnahme ist jeder maige Fische sofort zu töten und in die Fangstatistik unlöschar einzutragen. Der Verkauf von Fischen ist verboten. Bei Nichtmitnahme ist jeder Fisch unmittelbar und schonend ins Gewässer zurückzusetzen. Bei den über das Portal „hefish“ verkauften Angelkarten sind die Fänge spätestens nach Ablauf der Gültigkeit der Fischereierlaubnis im Onlineportal über das personenbezogene Benutzerkonto auf [www.hefish.com](http://www.hefish.com) einzutragen.
- 5) Aufsichtspersonen sind berechtigt: Fischereierlaubnis, Fang und Gerät zu kontrollieren. Bei Verstößen gegen die Gewässerordnung können sie die Fischereierlaubnis und den Fang einziehen.
- 6) Auf fremdes Eigentum ist Rücksicht zu nehmen. Eingefriedete Außendeichs Gartenanlagen und private Bootsanleger dürfen nicht betreten werden. Für das Betreten der Deiche sind die Bestimmungen nach dem „Niedersächsischen Deichgesetz“ zu beachten. Schilf- und Röhrichtbestände sowie Uferschutzwerke dürfen nicht beschädigt werden. Bei gemeinschaftlichen Angelveranstaltungen ist die abgesteckte Strecke zu meiden.
- 7) Das Betreten und Beangeln von Schöpfwerks- und Schleusenanlagen ist nicht gestattet. Gatter, Tore und Pforten – auf und an den Deichen – sind nach dem Durchgang sofort wieder zu schließen. Weideinfriedungen sind schonend zu behandeln.
- 8) Ergänzend gelten die gesetzlichen und vereinsinternen Bestimmungen auch als Richtlinien.
- 9) Der Erlaubnisscheininhaber haftet für alle von ihm verursachten Personen- und Sachschäden allein. Er trägt auch Personen- oder Sachschäden, die er sich bei der Ausübung der Angelfischerei selbst zufügt, allein. Die Ostepachtgemeinschaft II ist von jeglicher Haftung befreit.

### Hinweis für Ortsunkundige:

Auf der linken Osteseite (Westufer) befinden sich Schilder, auf welchen die Stromkilometer (flussabwärts Richtung Elbe, Kilometerangaben aufsteigend) markiert sind.

### Sperrvermerke:

**Mehe Schöpfwerk**, linksseitig (Westufer) bei Strom km 18,30 (jeweils 50 m vor und hinter der Schöpfwerksanlage (vgl. Karte)

**Gut Laumühlen**, linksseitig (Westufer) bei Strom km 22,400 (flussabwärts Schöpfwerk Laumühlen, das Betreten des Gutparks Laumühlen und des abgesperrten Deiches ist nicht gestattet) bis Strom km 22,920

**Gut Hutloh**, linksseitig (Westufer), die Zuwegung über Gut Hutloh ist nicht gestattet

**Gut Ovelgönne**, linksseitig (Westufer), das Angeln auf der Hechthausener Seite Wisch, kurze Klei bis Moorschleuse durch Hinweisschilder gekennzeichnet

Alle Pütten, links und rechtsseitig dürfen nicht betreten bzw. beangelt werden.

### Fanggeräte

Erlaubt sind bis zu 3 beaufsichtigte Handangeln: Verboten ist: das Legen von Reusen, Körben, Grundschnüren und Netzen.

### Wasserfahrzeuge

Unbeschränkt, soweit das den für Bundeswasserstraßen geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Die Geschwindigkeiten sind unbedingt einzuhalten. Beim Bootsangeln ist das Schleppfischen nicht erlaubt.

### Kleipütte Brobergen

Das Leben von Reusen, Netzen und Grundschnüren in der Kleipütte, sowie das Angeln aus Wasserfahrzeugen heraus sind verboten.

### Schonzeiten

Hecht und Zander: 01.02. bis 15.05. | Meer-, Bach-, Regenbogenforelle 15.10. bis 15.03. | Lachs 01.10. bis 15.03.

Bei allen nicht genannten Arten gelten die Bestimmungen nach § 4 der Nds. Binnenfischereiordnung. Lachse, Meerforellen und Rapfen dürfen in den Gewässern, in die sie als Besatz eingebracht worden sind, gefangen werden.

### Mindestmae

Lachs 60 cm, Meerforelle 50 cm, sonstige Forellen 30 cm, Hecht 50 cm, Zander 50 cm, Rapfen 40 cm, Barsch 20 cm, Quappe 35 cm, Karpfen 40 cm, Wels 50 cm, Schleie 25 cm, Aal 45 cm, sonstige Weißfische 20 cm

### Fangbeschränkung

Pro Woche dürfen maximal 2 Lachse, 2 Meerforellen und 3 Zander dem Gewässer entnommen werden.